

Amtsblatt der Stadt Gelsenkirchen

Nr. 31

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gelsenkirchen

7. August 2026

**Bekanntmachungen der
Oberbürgermeisterin****Satzung der Stadt Gelsenkirchen über das Verfahren zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden und Ratsbürgerentscheiden vom 27.07.2026**

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 09.07.2026 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheids vom 10.07.2004 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden und Ratsbürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Gelsenkirchen oder eines Gelsenkirchener Stadtbezirks (Abstimmungsgebiet). Werden im Folgenden Bürgerentscheide genannt, gelten die Regelungen auch für Ratsbürgerentscheide.

§ 2 Bürgerbegehren

- (1) Bürgerbegehren, die darauf abzielen, anstelle des Rates über eine Angelegenheit der Stadt zu entscheiden, werden durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister entgegengenommen.
- (2) Bürgerbegehren, die darauf abzielen, anstelle einer Bezirksvertretung über eine Angelegenheit der Bezirksvertretung zu entscheiden, werden durch den Bezirksvorsteher bzw. die Bezirksvorsteherin entgegengenommen, der bzw. die das Bürgerbegehren zur Prüfung der Zulässigkeit der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister zuleitet.
- (3) Der Rat bzw. die betroffene Bezirksvertretung sind unverzüglich durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister zu informieren.
- (4) Der Rat der Stadt stellt unverzüglich fest, ob das Bürgerbegehren zulässig ist. Die Beschlussvorlage enthält den Wortlaut des Begehrens (§ 26 Abs. 2 GO NRW) und das Prüfungsergebnis über die Zulässigkeit.
- (5) Soweit zu der unter Absatz 4 vorgesehenen Sitzung bereits eine fachliche Stellungnahme vorliegt bzw. mündlich vorgetragen wird, kann – bei zulässigem Begehren – in der Sache beraten werden. Ansonsten und bei Angelegenheiten in der Zuständigkeit einer Bezirksvertretung findet die Beratung in einer darauffolgenden Sitzung des Rates bzw. der Bezirksvertretung statt.
- (6) Die Vertreter des Bürgerbegehrens sind zur Beratung der Zulässigkeit und zur sachlichen Beratung einzuladen. Es ist ihnen dabei die Möglichkeit zur mündlichen Begründung ihres Begehrens einzuräumen. Die Vertreter des Bürgerbegehrens sind schriftlich über die Beschlüsse des Rates bzw. der Bezirksvertretung zu informieren.
- (7) Die für die Höhe des Unterschriftenquorums gemäß § 26 Abs. 4 bzw. Abs. 9 GO NRW maßgebliche Zahl der Bürgerinnen und Bürger wird durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister auf der Basis der letzten vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichten Bevölkerungszahlen festgestellt.

§ 3 Bürgerentscheid, Ratsbürgerentscheid, Durchführung

- (1) Entspricht der Rat bzw. die Bezirksvertretung einem zulässigen Bürgerbegehren nicht, so ist innerhalb von 3 Monaten ein Bürgerentscheid durchzuführen. Der Rat legt den Tag des Bürgerentscheids fest. Die Abstimmung findet an einem Sonntag statt. Der Rat legt ebenfalls den Tag der Auszählung der Stimmen des Bürgerentscheids fest.
- (2) Der Rat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen, dass über eine Angelegenheit der Gemeinde ein Bürgerentscheid stattfindet (Ratsbürgerentscheid). Die Durchführung eines Ratsbürgerentscheids folgt ebenfalls den Regelungen dieser Satzung. Der Rat legt den Tag des Ratsbürgerentscheids fest. Die Abstimmung findet an einem Sonntag statt. Der Rat legt ebenfalls den Tag der Auszählung der Stimmen des Ratsbürgerentscheids fest.
- (3) Fällt die Abstimmung nicht mit einer Wahl zusammen, erfolgt die Abstimmung ausschließlich durch Stimmschein per Brief. In diesem Fall werden allen Abstimmungsberechtigten spätestens 21 Tage vor dem Abstimmungstag ohne vorherigen Antrag der Stimmschein und die Briefabstimmungsunterlagen zugesandt (antraglose Briefabstimmung).
- (4) Fällt die Abstimmung mit einer Wahl zusammen, findet die Abstimmung sowohl an der Urne im Wahlraum als auch auf Antrag per Brief statt. Die Abstimmung findet dann an dem Wahlsonntag in der Zeit von 8 – 18 Uhr statt.
- (5) Stimmbriefe müssen bei der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister spätestens am Tag der Abstimmung bis 16 Uhr eingehen. Wenn die Abstimmung mit einem Wahlereignis zusammenfällt, richtet sich der Zeitpunkt für die späteste Abgabe nach den Bestimmungen der jeweiligen Wahl.

§ 4 Zuständigkeiten

- (1) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister leitet die Abstimmung, stellvertretende Abstimmungsleiterin bzw. stellvertretender Abstimmungsleiter ist ihre Vertreterin bzw. ihr Vertreter im Amt. Die Abstimmungsleitung ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Sie ist berechtigt, weitere Einzelheiten für die Durchführung des Bürgerentscheids festzulegen. Die Abstimmungsleitung und ihre Vertretung können auf ihr Amt verzichten; an ihre Stelle tritt die jeweilige Vertretung im Amt.

- (2) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister bildet für jeden Briefstimmbezirk bzw. Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus der Vorsteherin bzw. dem Vorsteher, ihrer bzw. seiner Stellvertretung und drei bis sieben Beisitzerinnen und Beisitzern. Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstandes und beruft dessen Mitglieder. Die Beisitzerinnen und Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters auch von der Vorsteherin oder dem Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsteherin oder des Vorstehers den Ausschlag.
- (3) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 GO NRW Anwendung finden.

§ 5 Briefstimmbezirke, Stimmbezirke

- (1) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister teilt das Abstimmungsgebiet in Briefstimmbezirke ein.
- (2) In Fällen des § 3 Abs. 4 werden die Stimmbezirke und Briefstimmbezirke in Übereinstimmung zur jeweils stattfindenden Wahl gebildet.

§ 6 Abstimmungsberechtigung

Abstimmungsberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids wahlberechtigt i.S.d. § 7 Kommunalwahlgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KWahlG NRW) und nicht i.S.d. § 8 KWahlG NRW vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

§ 7 Stimmschein

- (1) Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
- (2) Wird gemäß § 3 Abs. 3 ausschließlich per Brief abgestimmt, erhalten alle Abstimmungsberechtigten den Stimmschein und die Briefabstimmungsunterlagen, ohne dass es eines Antrags bedarf (§ 3 Abs. 3 S. 2).
- (3) Soweit gemäß § 3 Abs. 4 die Abstimmung auch an der Urne vorgenommen werden kann, erhält eine Abstimmungsberechtigte bzw. ein Abstimmungsberechtigter auf Antrag für die Abstimmung durch Brief einen Stimmschein. Eine Abstimmungsberechtigte bzw. ein Abstimmungsberechtigter, die bzw. der nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 KWahlG NRW in entsprechender Anwendung einen Stimmschein.

§ 8 Abstimmungsverzeichnis

- (1) Es wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmungsberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind. Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Abstimmungsberechtigten.
- (2) Das Abstimmungsverzeichnis wird an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor dem Bürgerentscheid zur Einsichtnahme bereitgehalten.

§ 9 Erteilung eines Stimmscheins

- (1) Soweit nach § 3 Abs. 4 auch an der Urne abgestimmt werden kann, kann die Erteilung eines Stimm Scheines entsprechend § 19 Kommunalwahlordnung Nordrhein-Westfalen (KWahlO NRW) beantragt werden.
- (2) Hat eine Abstimmungsberechtigte bzw. ein Abstimmungsberechtigter einen Stimmschein erhalten, wird in das Abstimmungsverzeichnis in der Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe ein Sperrvermerk eingetragen.

§ 10 Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten und Bekanntmachung

- (1) Spätestens am Tag bevor das Abstimmungsverzeichnis zur Einsichtnahme bereitgehalten wird, benachrichtigt die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister alle Abstimmungsberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
 - a) den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung der abstimmungsberechtigten Person,
 - b) den Tag der Abstimmung,
 - c) den (Brief-)Stimmbezirk
 - d) die Nummer, unter welcher die abstimmungsberechtigte Person in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
 - e) den Abstimmungstag
 - f) den Text der zu entscheidenden Frage
 - g) die Belehrung, dass alle Abstimmungsberechtigten nach § 6 dieser Satzung das Stimmrecht nur einmal und nur persönlich per Brief ausüben können,
 - h) die Briefabstimmungsunterlagen bestehend aus dem Stimmzettel, dem Stimmzettelschlag, dem Stimmschein (mit Versicherung an Eides statt), dem Merkblatt zur Briefabstimmung und dem Stimmbrief.
- (3) In den Fällen des § 3 Abs. 4 treten an Stelle der Angaben unter Abs. 2 g) und h) folgende Angaben
 - a) der Abstimmungsraum
 - b) die Aufforderung, die Abstimmungsbekanntmachung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust der Abstimmungsbekanntmachung an der Abstimmung teilgenommen werden kann.
 - c) die Belehrung über die Beantragung eines Stimm Scheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief
 - d) einen Antrag auf Erteilung eines Stimm Scheins
- (4) Spätestens am 24. Tag vor der Abstimmung macht die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister öffentlich bekannt:
 - a) den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage; beim Stichentscheid auch den Text der vom Rat beschlossenen Stichfrage,
 - b) wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden kann,
 - c) dass innerhalb der Einsichtsfrist bei der Oberbürgermeisterin bzw. bei dem Oberbürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

§ 11 Information der Abstimmungsberechtigten

- (1) Zeitgleich mit der Benachrichtigung nach § 10 wird auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen und durch Auslegung in den BÜRGERcentern in Textform über den Bürgerentscheid informiert. Die Abstimmungsberechtigten erhalten mit der Abstimmungsbekanntmachung einen Hinweis über die in Satz 1 genannten Informationswege.
- (2) Die in den BÜRGERcentern ausgelegte Textform ist im Format DIN A4 (beidseitiger Schwarz-Weiß-Druck mit fortlaufender Nummerierung der Seiten) gedruckt. Die Titelseite enthält die Überschrift „Informationen der Stadt Gelsenkirchen zum Bürgerentscheid“ bzw.

- „Informationen der Stadt Gelsenkirchen zum Ratsbürgerentscheid“ und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, bis zu denen der Stimmbrief bei der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister eingegangen sein muss.
- (3) Die Informationen enthalten neben den in Absatz 2 Satz 2 aufgelisteten Angaben
 - a) die Unterrichtung durch die Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe per Brief,
 - b) die Auffassungen der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens
 - c) eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens, sowie der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen samt Angabe ihrer Fraktions- beziehungsweise Gruppenstärke, die Stimmempfehlung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters sowie auf deren Wunsch Sondervoten einzelner Ratsmitglieder.
 - d) Die Kostenschätzung der Verwaltung sowie, wie im Falle eines Bürgerentscheids, die erforderlichen Angaben gemäß § 26a GO NRW.
 - (4) Im Fall der Durchführung eines Ratsbürgerentscheids tritt an die Stelle des Beitrages der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens (Absatz 3 b) eine kurze Begründung des Rates; die Begründung muss die wesentlichen für die Entscheidung durch die Bürgerinnen und Bürger erheblichen Tatsachen enthalten; kurze sachliche Stellungnahmen der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen sind auf deren Wunsch aufzunehmen.
 - (5) Die Textbeiträge zu den Informationen nach § 11 Abs. 1 sind der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister bis zum 59. Tag vor der Abstimmung zur Verfügung zu stellen. Sie sollen eine Textlänge von einer DIN-A4-Seite (rund 2.500 Zeichen) nicht überschreiten. Die eingegangenen Textbeiträge werden in der in Absatz 3 aufgeführten Reihenfolge zusammengestellt. Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister kann die Passagen, die strafrechtlich relevante Inhalte haben, oder eindeutig wahrheitswidrige oder ehrverletzende Behauptungen enthalten, streichen, sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen. Letzteres gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass die ordnungsgemäße Durchführung des Bürgerentscheids hierdurch gefährdet würde. Nicht fristgerecht eingehende Stellungnahmen und Stimmempfehlungen werden nicht berücksichtigt.
 - (6) Für die Berechnung der Frist nach Absatz 4 gelten die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.

§ 12 Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage und jeweils ein auf „ja“ und „nein“ lautendes Ankreuzfeld enthalten. Zusätze sind unzulässig.
- (2) Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Rat eine Stichfrage für den Fall zu beschließen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (Stichentscheid). Es gilt dann diejenige Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmengleichheit im Stichentscheid, gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet wurde.
- (3) Für jede zu entscheidende Frage ist ein gesonderter Stimmzettel zu verwenden.
- (4) Muster des Stimmzettels werden den Blindenverbänden zur Herstellung einer Schablone zur Verfügung gestellt.

§ 13 Stimmabgabe

- (1) Die Abstimmenden haben für jede zu entscheidende Frage eine Stimme. Sie geben ihre Stimme geheim ab.
- (2) Die Abstimmenden geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welche Antwort gelten soll.
- (3) Die Abstimmenden können ihre Stimme nur persönlich abgeben. Eine abstimmende Person, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in den Stimmzettelumschlag zu legen oder diesen zu verschließen, bestimmt eine andere Person, deren technischer Hilfe sie sich bei der Stimmabgabe bedienen will. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Abstimmung der anderen Person erlangt hat.
- (4) Zur Abstimmung per Brief haben die Abstimmenden der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister in einem verschlossenen Stimmbriefumschlag ihren Stimmschein sowie ihren Stimmzettel ggf. ihre Stimmzettel in dem verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag so zu übersenden, dass der Abstimmungsbrief spätestens am Tag der Abstimmung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist bei der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister eingeht. Verspätet eingehende Briefe werden nicht berücksichtigt.
- (5) Auf dem Stimmschein hat die bzw. der Abstimmende oder die Hilfsperson der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister durch Erklärung an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der bzw. des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.
- (6) Der Stimmbrief ist für die Abstimmenden portofrei.
- (7) Bei der Urnenabstimmung, in den Fällen des § 3 Abs. 4, faltet die abstimmende Person den Stimmzettel einmal und wirft ihn in die Abstimmungsurne.

§ 14 Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

- (1) Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ist öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungsermittlung die Zahl der Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses jede Einflussnahme untersagt.
- (3) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen ist vor Ablauf der Einreichungsfrist für die Stimmbriefe (§ 3 Abs. 5) unzulässig.

§ 15 Prüfung der Stimmabgabe per Brief

- (1) Die Abstimmungsvorstände öffnen die Stimmbriefe nacheinander und entnehmen ihnen jeweils den Stimmschein und den Stimmzettelumschlag. Ist der Stimmschein in einem Verzeichnis für ungültig erklärte Stimmscheine aufgeführt oder werden Bedenken gegen die Gültigkeit des Stimm Scheines erhoben, so ist der betroffene Stimmbrief samt Inhalt unter Kontrolle des Vorstehers bzw. der Vorsteherin auszusondern und später entsprechend Absatz 2 zu behandeln. Die aus den übrigen Stimmbriefen entnommenen Stimmzettelumschläge werden ungeöffnet in das Briefabstimmungsbehältnis gelegt.
- (2) Stimmbriefe sind zurückzuweisen, wenn
 - a) der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 - b) dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
 - c) dem Stimmbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt ist,
 - d) weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen sind,
 - e) der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Stimmscheine enthält,
 - f) die abstimmende Person oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
 - g) kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist,

- h) ein Stimmzettelschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.
- Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.
- (3) Die Stimme einer abstimmungsberechtigten Person, die an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass sie vor dem oder am Tag des Ratsbürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst ihr Stimmrecht verliert. Eine Streichung im Abstimmungsverzeichnis erfolgt nicht.

§ 16 Stimmzählung

- (1) Mit der Stimmzählung darf der Abstimmungsvorstand nicht vor Ablauf der Einreichungsfrist für die Stimmbriefe (§ 3 Abs. 5) beginnen.
- (2) Fällt die Abstimmung zusammen mit einer allgemeinen Wahl, so darf mit der Stimmzählung erst nach Ende der Abstimmungszeit begonnen werden. Die Stimmen der Wahl sind vorrangig auszuzählen.
- (3) Für die Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen festzustellen und mit der Zahl der Stimmzettel zu vergleichen. Die Feststellung der Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen erfolgt bei der Briefwahl anhand der eingenommenen Stimm-scheine. Bei der Urnenwahl erfolgt dies anhand der Stimmabgabevermerke im Abstimmungsverzeichnis und der eingenommenen Stimm-scheine. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (4) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand und stellt das Ergebnis im (Brief-) Stimmbezirk fest.

§ 17 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen der abstimmenden Person nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 18 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids in der auf die Abstimmung folgenden Sitzung fest. Er ist an die vom Abstimmungs-vorstand getroffenen Entscheidungen gebunden. Bestehen Zweifel an dem Abstimmungsergebnis, kann der Rat eine erneute Zählung in einzelnen Briefstimmbezirken verlangen und auf dieser Basis eine rechnerische Berichtigung vornehmen. Im Übrigen ist er an die Ent-scheidungen der Abstimmungsvorstände gebunden. Ein knappes Abstimmungsergebnis allein begründet keine Neuauszählung.
- (2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 10 Prozent der Bürgerinnen und Bürger beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Finden an einem Tag mehrere Bürgerentscheide statt und werden diese in einem nicht zu vereinbarenden Sinne entschieden, so ist das Ergebnis des Stichentscheids maßgeblich. Es gilt die Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmengleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.
- (3) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister macht das vom Rat der Stadt festgestellte amtliche Ergebnis öffentlich bekannt.
- (4) Eine Abstimmungsprüfung von Amts wegen findet nicht statt.

§ 19 Kosten der Abstimmung

Die Kosten der Abstimmung trägt die Stadt.

§ 20 Anwendung anderer Rechtsvorschriften

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW sowie des Kommunal-wahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung des Landes NRW in der jeweils gültigen Fassung in entsprechender Anwendung.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Satzung der Stadt Gelsenkirchen über das Verfahren zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vom 21.03.2005“ außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 27. Juli 2026

(Siegel)

Andrea Henze
Oberbürgermeisterin

Referat 2 (Rat und Verwaltung)

Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Gelsenkirchen über die Besetzung eines freigewordenen Sitzes im Integrationsrat der Stadt Gelsenkirchen

Herr Aman ur-Rehmann hat am 17. Juni 2026 auf seinen Sitz im Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration verzichtet.

Gemäß § 27 Abs. 2 und Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 45 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) ist für ihn am 24. Juli 2026 Herr Kerem Yücel, Grollmannstraße 28, 45886 Gelsenkirchen, nachgerückt.

Gegen diese Feststellung kann gemäß § 39 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 KWahlG binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin der Stadt Gelsenkirchen, Hans-Sachs-Haus, Zimmer 539, Ebertstraße 11, 45875 Gelsenkirchen schriftlich einzureichen oder dort mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Gelsenkirchen, 29. Juli 2026

Andrea Henze
Oberbürgermeisterin
als Wahlleiterin

Referat 10 (Personal und Organisation - Zentrale Dienste)

Bekanntmachung der Kommunalen Ausschreibungen und der vergebenen Aufträge

Alle Öffentlichen Ausschreibungen, EU-weiten Ausschreibungen sowie die vergebenen Aufträge zu diesen Ausschreibungen werden (soweit vergaberechtlich vorgeschrieben) auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen unter "Rathaus, => Informationen, => Kommunale Ausschreibungen" bekanntgemacht. Dort werden über eine Vergabeplattform die Vergabeunterlagen auch elektronisch und unentgeltlich zum Download zur Verfügung gestellt.

Des Weiteren werden auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen unter "Rathaus, => Informationen, => Kommunale Ausschreibungen" beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen gem. § 20 VOB/A sowie vergebene Aufträge bei Freihändiger Vergabe und Beschränkter Ausschreibung gem. § 20 VOB/A und § 30 UVgO (soweit vergaberechtlich vorgeschrieben) bekanntgemacht.

Link zu den Bekanntmachungen auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen:

https://www.gelsenkirchen.de/de/Rathaus/Informationen/Kommunale_Ausschreibungen/

Darüber hinaus erfolgt die Veröffentlichung der Bekanntmachungen auch auf den Vergabeportalen vergabe.NRW und service.bund.de sowie bei EU-weiten Vergabeverfahren im Amtsblatt der EU.

Link zum Vergabeportal vergabe.NRW und service.bund.de:

<https://www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do>

<https://www.service.bund.de/Content/DE/Ausschreibungen/Suche/Formular.html?nn=4641514>

Gelsenkirchen, 07. August 2026

I. A. Günther

Vorstandsbereich für Wirtschaft, Arbeit und Soziales, Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz

Verlust eines Dienstausweises

Im Referat 50 ist ein Dienstausweis abhandengekommen. Es handelt sich um folgenden Ausweis:

Dienstausweis der Beschäftigten Frau Monika Turano
Nr. 50 - 104
ausgestellt am 21.03.2014

Die Dienstausweise werden hiermit für ungültig erklärt.

Gelsenkirchen, 29. Juli 2026

I. V. Heidenreich

Referat 60 (Umwelt)

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Feststellung über das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Emscher-Genossenschaft hat mit den Schreiben vom **30.04.2026** und **01.07.2026** Unterlagen zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 5 und 7 UVPG für das Vorhaben „**Lanferbach – Ökologische Verbesserung von km 1+573 bis km 0+000 (ÖV Süd)**“ vorgelegt.

Das Vorhaben umfasst die ökologische Verbesserung des Lanferbachs auf einer Länge von rund 1,6 km zwischen der Sutumerfeldstraße und dem Linnenbrinksweg im Stadtgebiet Gelsenkirchen. Vorgesehen sind insbesondere die Verlegung des Gewässerlaufs südlich der Sutumerfeldstraße mit Herstellung einer bis zu 50 m breiten Ersatzaua, die Errichtung eines neuen Gewässerdurchlasses zur Querung der Bahnlinien 2246 Gelsenkirchen-Bismarck-Winterswijk und 2236 Gelsenkirchen-Bismarck-Oberhausen/Güterbahnhof Hugo, die Reaktivierung des Lanferbach-Altarms als Hauptgewässertrasse, der Neubau eines Sielbauwerks am Linnenbrinksweg sowie die Errichtung einer Überfallschwelle im Bereich der Sutumerfeldstraße. Diese dient dazu, im Hochwasserfall der Emscher, Wasser des Lanferbachs in die bestehende Werkstrasse abzuschlagen. Die Werkstrasse wird darüber hinaus weiterhin zur Ableitung des Lackmannsfeldgrabens, weiterer im

Werk anfallender Wasserströme sowie bestimmter Hochwasserabflüsse genutzt. Ziel des Vorhabens ist die Herstellung eines ökologisch durchgängigen und naturnah entwicklungsfähigen Gewässers mit Anbindung an die Emscher.

Gemäß §§ 5 und 7 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG war für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Wesentliche Gründe für diese Entscheidung:

Die Vorprüfung wurde unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG durchgeführt. Dabei wurden insbesondere die Merkmale des Vorhabens, die Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit des Standortes sowie Art und Ausmaß der möglichen Umweltauswirkungen geprüft.

Der Vorhabensbereich liegt teilweise innerhalb der Landschaftsschutzgebiete „**Sutumerfeld**“ (LSG-4408-0035) und „**Linnenbrinksfeld**“ (LSG-4408-0036). Darüber hinaus wird der geschützte Landschaftsbestandteil „**Alter Lanferbach**“ in die Planung einbezogen. Westlich des Vorhabensbereichs befindet sich das Naturschutzgebiet „**Linnenbrink**“ (GE-014). Natura-2000-Gebiete, Nationalparke, Naturdenkmäler, gesetzlich geschützte Biotope sowie Wasser-, Heilquellen-, Risiko- oder Überschwemmungsgebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Die Prüfung hat ergeben, dass die mit dem Vorhaben verbundenen bau- und anlagebedingten Auswirkungen räumlich begrenzt und überwiegend vorübergehender Natur sind. Dauerhafte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen nicht zu erwarten. Zusätzliche Flächenversiegelungen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Die geplanten Maßnahmen dienen vielmehr der ökologischen Verbesserung des Lanferbachs, der Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit sowie der Entwicklung naturnaher Gewässer- und Auenstrukturen. Der Hochwasserschutz bleibt durch die vorgesehenen, wasserwirtschaftlichen Maßnahmen einschließlich der Nutzung der **Werkstrasse** zur Ableitung von Hochwasserabflüssen gewährleistet.

Die zuständige Behörde hat die vorgelegten Unterlagen geprüft und ihrer Entscheidung zugrunde gelegt. Abweichende Erkenntnisse haben sich im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung nicht ergeben.

Unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens, des Standortes sowie der Art und des Ausmaßes der möglichen Auswirkungen gemäß Anlage 3 UVPG sind insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Gelsenkirchen, 29. Juli 2026

I. A. Dr. Bernhard

Bekanntmachungen anderer Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts



Sonstige Bekanntmachungen



Personalnachrichten



25. Jähriges Dienstjubiläum

1. August 2026: Venohr, Heike, Beschäftigte (GELSENDIENSTE)

Sterbefall:

21. Juli 2026: Heier, Werner, Ruhestandsbeamter

Herausgegeben von der Stadt Gelsenkirchen - 78. Jahrgang.
Für die Herausgabe und Redaktion verantwortlich: Matthias Hapich,
Referat 2 - Rat und Verwaltung - Das Amtsblatt kann in Einzelfällen
kostenlos schriftlich beim Referat 2 - Rat und Verwaltung, Hans-
Sachs-Haus, 45875 Gelsenkirchen, angefordert werden. -

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter:
www.gelsenkirchen.de/Amtsblatt

Druck: gkd-el, Fax: 0209/169-8890, 45879 Gelsenkirchen.